

## **Der Pflanzenschutzdienst – Land Bremen – informiert: Unkrautbekämpfungsmittel sind verboten!**

Hierzu bezieht der Pflanzenschutzdienst eindeutig Stellung:

*...möchten wir Sie darüber informieren, dass auch eine Streusalz- oder Essigsäureanwendung mit der Zweckbestimmung der Unkrautbekämpfung gemäß dem Pflanzenschutzgesetz nicht erlaubt ist. Gemäß dem Pflanzenschutzgesetz sind Stoffe die dazu bestimmt sind Unkraut abzutöten (z. B. Streusalz oder Essigsäure) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes. Eine Anwendung von diesen Stoffen mit der Zweckbestimmung auf Nichtkulturland Unkraut abzutöten stellt daher ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz da und kann mit einem Bußgeld geahndet werden...*

### **Wegedecken nicht zerstören!**

Die Wege in Kleingartenanlagen sind überwiegend wasserdurchlässig und mit einer Deckschicht aus natürlichem Mineralgemisch versehen. Deshalb ist es auch keine Alternative den Un-/Wildkräutern mit mechanischen Hilfsmitteln zu begegnen und dabei die empfindliche Deckschicht zu zerstören. Das Resultat: Die vorgenannten Kräuter können besser als zuvor wachsen und die Beschädigungen werden unreparabel, auch deshalb, weil Wasser und Frost in die zerstörte Struktur besser eindringen können.

Der Fachberater des Landesverbandes, Hartmut Clemen, ist gerne bereit Auskunft zu geben, welche Methoden und Verfahrensweisen den Ansprüchen der wassergebundenen Wege genügen!

### Anfragen:

per E-Mail: [h.clemen@gartenfreunde-bremen.de](mailto:h.clemen@gartenfreunde-bremen.de)  
oder telefonisch unter Tel: 25 59 26